

## Meldung zu Zusatzprüfungen Bachelor / Master / Diplom

**Bitte Hinweise auf Seite 2 beachten!**

Prüfungssemester: WS \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ SoSe \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

Bachelor =  Hauptfach  Nebenfach

Master  Diplom

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ Studienbeginn an der HBK: \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_@hbk-bs.de

### Ich melde mich zu der / den nachstehenden Zusatzprüfungen an:

Bitte tragen Sie diejenigen Modulprüfungen an, die Sie als Zusatzprüfungen ablegen möchten und setzen Sie die Prüfungsleistungen und die Namen der Prüfenden ein.

Für die Bewertung durch der/dem Prüfenden muss die „Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Leistungen“ verwendet werden.

<b>Prüfung im Modul:</b> (Modulnamen + Titel der Veranstaltung eintragen)	<b>Prüfungsleistung*</b> (entsprechendes eintragen)	<b>Namen der Prüfenden:</b> (in Druckbuchstaben eintragen)

\*Klausur, Hausarbeit, Mündliche Prüfung, Referat mit Verschriftlichung, (e-)Portfolio, schriftliche Reflexion

Diese Seite 1 muss unterschrieben und eingescannt als PDF an [i-amt@hbk-bs.de](mailto:i-amt@hbk-bs.de) geschickt werden.  
 Die Hinweise zu den Zusatzprüfungen auf Seite 2 habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Eingang Immatrikulations- und Prüfungsamt: \_\_\_\_\_

Datenbank erfasst  Vermerk: \_\_\_\_\_

## **Hinweise zu den Zusatzprüfungen Bachelor / Master / Diplom**

### **Bachelor:**

§ 6 Absatz 2 Satz 2 der Bachelorprüfungsordnung (Verkündungsblatt 4/2018 vom 09.03.2018):

Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 16 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Abs. 1 S. 2 bis zu einem Umfang von maximal 35 LP anerkannt werden

#### **§ 16**

(1) Studierende können, sofern in den fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, noch nicht vollständig erbracht wurden. Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll.

(2) Wurde die Wertung von Prüfungen als Zusatzprüfung beantragt, wird das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen

### **Master of Arts:**

§ 6 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung Master of Arts (Verkündungsblatt 13/2016 vom 29.09.2016):

Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 15 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Abs. 1 S. 2 bis zu einem Umfang von maximal 35 LP anerkannt werden.

#### **§ 15**

(1) Studierende können, sofern in den fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, noch nicht vollständig erbracht wurden. Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen

### **Master of Education:**

§ 6 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung Master of Education (Verkündungsblatt 12/2014 vom 10.10.2014):

Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 16 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Abs. 1 S. 2 bis zu einem Umfang von maximal 35 LP anerkannt werden.

#### **§ 16**

(1) Studierende können, sofern in den fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, noch nicht vollständig erbracht wurden. Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen

### **Diplom:**

Die Zusatzprüfungen haben keine Einfluss auf die Gesamtnote der Diplomprüfung.